
S 5 RJ 992/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 992/96 A
Datum	11.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 4/00
Datum	26.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.08.1998 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au²/₃ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ¹/₄ber die Rente aus der deutschen Versicherung des Kl¹/₂gers wegen verminderter Erwerbsf¹/₂higkeit nach [Ä¹/₂§ 43, 44 SGB VI](#).

Der am 1942 geborene Kl¹/₂ger ist ehemaliger jugoslawischer Staatsangeh¹/₂riger mit Wohnsitz im Kosovo. In seiner Heimat hat er zwischen April 1965 und August 1994 insgesamt 19 Jahre und 3 Monate Versicherungszeit zur¹/₄ckgelegt.

In der Bundesrepublik war der Kl¹/₂ger vom 19.06.1970 bis 31.11. 1974 insgesamt 54 Monate versicherungspflichtig besch¹/₂ftigt. Er war bei der Firma H. Gussprodukte GmbH in der Kernmacherei der Sandgie¹/₂erei t¹/₂tig. ¹/₂ber die tarifliche Einstufung konnte der Arbeitgeber zun¹/₂chst keine Auskunft mehr geben, sp¹/₂ter wurde mitgeteilt, es habe sich um angelernte Arbeiten gehandelt, f¹/₄r die

eine Anlernzeit von vier Wochen erforderlich war und die nach Lohngruppe IV bezahlt wurden.

Am 10.05.1994 hat der Klager beim jugoslawischen Versicherungstrager Rentenanspruch gestellt.

Mit dem Rentenanspruch wurde ein Untersuchungsbericht vom 07.06. 1994 bersandt. Nach Auffassung der jugoslawischen rzte ist er auf Dauer Invalide im Sinne der I. Kategorie und kann auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch zwei Stunden taglich arbeiten. Festgestellt wurde eine Minderfunktion des Herzens bei Herzmuskelschwache, ein labiler Bluthochdruck und eine Blutzuckererkrankung. Nach Auffassung der rzte der Beklagten, die neben dem Gutachten auch noch rztliche Unterlagen aus Jugoslawien ber stationare Behandlungen im Jahre 1993 ausgewertet haben, kann der Klager auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig eingesetzt werden.

Mit Bescheid vom 12.12.1994 hat die Beklagte den Rentenanspruch abgelehnt mit dem Hinweis auf das vollschichtige Leistungsvermogen.

Dieser Entscheidung widersprach der Klager und trug vor, sein Gesundheitszustand habe sich sehr verschlechtert, deshalb sei eine weitere Untersuchung erforderlich.

Ohne weitere Untersuchung hat die Beklagte den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 10.06.1996 zurckgewiesen erneut mit der Begrndung, dass noch vollschichtig leichte Arbeiten verrichtet werden knnen.

Mit der Klage begehrte der Klager die Rente aus der deutschen Versicherung mit der Begrndung, sein Gesundheitszustand habe sich sehr verschlimmert, der Grad der Invaliditt betrage ber 80 v.H. Der gerichtliche Sachverstndige Dr.Z. hat nach Untersuchung des Klagers am 30.04.1998 ein Gutachten erstellt und dabei folgende Gesundheitsstrungen diagnostiziert: 1. Wirbelsulenbeschwerden bei Abnutzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen. 2. Bluthochdruck ohne Rckwirkungen auf das Herz-Kreislauf-System. 3. Neigung zu Herzrhythmusstrungen. 4. Blutzuckerkrankheit ohne wesentliche Folgeschden. Bei fehlender Rckwirkung des Bluthochdrucks auf das Herz-Kreislauf-System knne der Klager leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne schweres Heben und Tragen, ohne Bcken und nicht in Zwangshaltung noch vollschichtig verrichten. Als Gieereiarbeiter sei der Klager nicht mehr einsetzbar, aber fr alle anderen Ttigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der Einschrnkungen. Auch die Umstellungsfrhigkeit sei gegeben.

Mit Urteil vom 11.08.1998 wies das Sozialgericht die Klage ab mit der Begrndung, der Klager knne nach dem Ergebnis der Begutachtung durch Dr.Z. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte Arbeiten verrichten; er sei auf alle angelernten und ungelernten Ttigkeiten verweisbar und erflle nicht die Voraussetzungen fr den Rentenbezug.

Seine Berufung vom 05.10.1998 begründete der Kläger sowohl mit seinem Alter als auch mit der Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Er bedürfte ständiger Behandlung und befinde sich im Krankenhaus. Auf Aufforderung legte er Berichte über die stationäre Behandlung 1999 im Krankenhaus Pristina vor. Nach kriegsbedingten Unterbrechungen konnte eine Untersuchung des Klägers durch Dr.E. und Dr.K. am 25.06.2001 erfolgen. Zur Untersuchung hatte der Kläger einen Bericht über die Behandlung vom 12.05.2000 bis 16.06.2000 vorgelegt. Im Gutachten vom 26.06.2001 hat Dr.K. folgende Gesundheitsstörungen festgestellt: 1. Beginnende diabetische Polyneuropathie, derzeit symptomatisch lediglich durch eine Areflexie in den unteren Extremitäten ohne sonstige begleitende Ausfälle. 2. Chronisches Spannungskopfschmerz-Syndrom, zum Teil analgetika-induziert.

Trotz der Gesundheitsstörungen, die seit mehreren Jahren bestehen und nicht gebessert werden können, sei es noch möglich, dass der Kläger körperlich mittelschwere bis leichte Arbeiten acht Stunden verrichte, da keine klinisch relevanten Ausfälle der Polyneuropathie festgestellt werden konnten. Nicht mehr zugemutet werden könnten Akkord- oder Schichtarbeiten. Der Kläger könne somit als Gleisereiarbeiter nicht mehr tätig sein, er könne jedoch z.B. als Pförtner, Lagerhelfer oder Kontrolleur arbeiten oder andere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten. Eine Einschränkung der Umstellungsfähigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Dr.E. hat im Gutachten vom 11.07.2001 diagnostiziert: 1. Diabetes mellitus mit derzeit unzureichender Blutzuckereinstellung und folgenden Organkomplikationen: a) Verdacht auf beginnende periphere Polyneuropathie b) Verdacht auf beginnende Nephropathie 2. Arterieller Hypertonus mit beginnender hypertensiver Herzerkrankung

3. Koronare Herzerkrankung mit Zustand nach kleinem posterioem Infarkt 4. Hyperlipidämie. Die Zuckerkrankheit und das Hochdruckleiden, die seit 1994 bekannt seien, stellten ein deutliches Gefäßrisiko zusammen mit den Fettstoffwechselstörungen dar. Wahrscheinlich habe der Kläger 1999 einen Hinterwandinfarkt erlitten. Trotz der Progression der Gesundheitsstörungen bestanden jedoch zum Untersuchungszeitpunkt keine wesentlichen leistungslimitierenden Funktionseinschränkungen, so dass eine Belastbarkeit für leichte körperliche Tätigkeiten weiterhin gegeben sei. Im Vergleich zum Gutachten von Dr.Z. sei eine gewisse Progredienz eingetreten, da damals weder Veränderungen im EKG noch neurologische Ausfallerscheinungen beschrieben wurden. Nicht mehr zugemutet werden könnten schwere oder mittelschwere Arbeiten, sowie Arbeiten im Akkord und im Schichtdienst. Der Kläger sollte auch nicht dauerhaft im Freien oder auf Leitern und Gerüsten arbeiten. Die Arbeiten sollten im Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet werden, am Besten sei aber eine wechselnde Körperhaltung. Aufgrund der Einschränkungen könne der Kläger nicht mehr als Gleisereiarbeiter tätig sein, jedoch sei eine Beschäftigung z.B. als Pförtner, Lagerhelfer oder Verkäufer, wie er sie zuletzt im Kosovo ausgeübt habe, noch möglich. Auch die Wegstrecken seien nicht entscheidend verkürzt.

Das Gutachten wurde am 16.07.2001 dem Klägerbevollmächtigten zur

Stellungnahme ¼bersandt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Der Klager beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.08.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12.12.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.06.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit ab Antrag zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig, erweist sich jedoch als unbegrundet. Der Klager hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfahigkeit nach [ 43, 44 SGB VI](#), da nicht nachgewiesen ist, dass er aus medizinischen Grunden nur noch weniger als acht Stunden taglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten verrichten kann.

Nach [ 43 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit, wenn sie 1. berufsunfahig sind, 2. in den letzten funf Jahren vor Eintritt der Berufsunfahigkeit eine versicherte Beschaftigung oder Tatigkeit haben und 3. vor Eintritt der Berufsunfahigkeit die allgemeine Wartezeit erfullt haben.

Nach [ 43 Abs.2 SGB VI](#) sind berufsunfahig Versicherte, deren Erwerbsfahigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Halfte derjenigen von korperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fahigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tatigkeiten, nach denen die Erwerbsfahigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tatigkeiten, die ihren Kraften und Fahigkeiten entsprechen und ihnen unter Berucksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstatigkeit zugemutet werden konnen. Dabei ist bei vollschichtigem Leistungsvermogen der Arbeitsmarkt nicht zu berucksichtigen ([ 43 Abs.2 Satz 4 SGB VI](#)). Nach den Auskunften des Arbeitgebers steht fur den Senat fest, dass der Klager in der Bundesrepublik als Gieereiarbeiter angelehrte Tatigkeiten verrichtet hat und auch nicht wie ein Facharbeiter bezahlt wurde. Bei der Untersuchung durch Dr.K. hat der Klager berichtet, keinen Beruf erlernt zu haben und in seiner Heimat zunachst in der Landwirtschaft und nach seiner Ruckkehr aus Deutschland als Verkufer gearbeitet zu haben. Er hat somit weder den Beruf eines Facharbeiters erlernt noch tatsachlich ausgebt. Die Tatigkeit eines Gieereiarbeiters kann er allerdings nicht mehr ausben.

Die Zumutbarkeit einer Verweisungstatigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten

in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend sind diese Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200, Â§ 1246 RVO Nr.138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten fürmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200, Â§ 1246 RVO Nr.143 mwN â SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr.5](#) -). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelerten Arbeiters zuzuordnen, da er keine Ausbildung durchlaufen hat und nur eine vierwöchige Anlernzeit erforderlich war. Er ist somit praktisch auf alle Berufstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, und der Benennung eines konkreten Verweisungsberufes bedarf es daher grundsätzlich nicht (vgl. BSG SozR 3-2200 [Â§ 1246 RVO Nr.50](#); vgl. auch Niesel KassKomm [Â§ 43 SGB VI](#) Anm.122 f).

Solche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes kann der Kläger nach den ärztlichen Unterlagen und den Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dr.E. und Dr.K. sowie im sozialgerichtlichen Verfahren von Dr.Z. auch noch verrichten. Alle Gutachter, erfahrene Sachverständige, die besonders mit den sozialmedizinischen Fragen vertraut sind, haben gut nachvollziehbar dargestellt, dass sich aus den erhobenen Befunden zwar Leistungseinschränkungen ergeben, dass diese aber nicht so gravierend sind, dass nicht noch leichte Arbeiten unter Beachtung der Einschränkungen vollschichtig möglich sind. Auch wenn sich die Gesundheitsstörungen seit der Begutachtung durch Dr.Z. verschlechtert haben, da 1999 ein leichter Hinterwandinfarkt aufgetreten ist, sind letztlich die Gesundheitsstörungen doch nicht so gravierend, dass ein Leistungsvermögen von weniger als acht Stunden dadurch bedingt ist. Die bestehenden Gesundheitsstörungen haben bisher noch zu keinen so schwerwiegenden Folgeerkrankungen geführt, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, leichte Arbeiten zu verrichten. Aufgrund der Blutzuckerlage ist zwar eine stärkere und wirksamere Behandlung erforderlich, die bisherigen Folgeerkrankungen sind aber noch nicht so schwerwiegend, dass wesentliche leistungslimitierende Funktionseinschränkungen vorhanden sind. Bezüglich des Herzinfarkts ist zu sagen ,dass die kardiologischen Diagnosen, die aus dem Klinikzentrum Pristina mitgeteilt wurden, nicht ausreichen, um etwas über den Zeitpunkt oder die Schwere des Infarktes auszusagen. Der Echokardiographiebefund wurde als unauffällig beschrieben und bei der jetzigen Untersuchung ergab sich im Ruhe-EKG eine kleine Hinterwandinfarkt Narbe. Allerdings war eine Belastung bis 75 Watt möglich, so dass leichte Arbeiten zumutbar sind. Auch die neurologischen Ausfallerscheinungen sind nicht sehr schwerwiegend. Sofern die

Leistungseinschränkungen, wie Vermeidung von Akkord, Nacht- oder Schichtdienst beachtet werden sowie Arbeiten mit dauerhaften Aufenthalt im Freien und auf Leitern und Gerüsten vermieden werden, besteht noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen. Somit konnte nicht festgestellt werden, dass der Kläger nur mehr weniger als acht Stunden arbeiten kann, so dass er weder die bis 31.12.2000 geltenden Voraussetzungen zur Rentengewährung in der deutschen Versicherung erfüllt, noch die ab 01.01.2001 geltenden Voraussetzungen des [Â§ 43 SGB VI](#) bei ihm vorliegen.

Damit erfüllt der Kläger auch nicht die strengeren Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeitsrente nach [Â§ 44](#) a.F. SGB VI, denn er kann noch mehr als nur geringfügige Einkünfte durch die zumutbaren Tätigkeiten erzielen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziffern 1 und 2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024